

übten die Dorfgerichtsbarkeit aus, führten die Dorfsrechnungen, sorgten dafür, daß alle, insbesondere die verpachteten Güter in baulichem und wirthschaftlichem Zustande erhalten, daß die Waldungen durch die Waldwärter¹⁾ gehörig beaufsichtigt und das Deputat- und Bauholz richtig abgefahren würden. Insbesondere hieß der Voigt über die Altstädtischen Huben Huben-voigt²⁾, der Inspector über das der Stadt Kneiphof gehörige Ancker,³⁾ dessen Schenkhaus verpachtet war und dessen Wiesen die Bürger gegen Entschädigung, die Stadträthe, Gerichtsverwandten und Magistratsbedienten unentgeltlich als Viehweide

6. Puschdorf, ein Kirchdorf.
7. Stablacken, ein Bauerndorf.
8. Die Lachswehre (verpachtet).

b) Kneiphof.

1. Das Ancker, eine große Wiese mit einem verpachteten Schenkhaus, heute ein Gut im Kirchspiel Haffstrom, Landkreis Königsberg.
2. Der Fischhoff (verpachtet).
3. Schönfließ, ein Bauerndorf.
4. Die verpachtete Ziegelscheune in Zinnau.

c) Löbenicht.

1. Ponarth, ein Bauerndorf.
2. Maraunen, ein Gut (verpachtet).
3. Radnicken (Radnecken, Rathswald), ein Waldgut, heute Gut Rathswalde a. d. Deime, Kr. Labiau.

1) 1723 hatte Altstadt 4 Waldwärter, Löbenicht einen „Waldreuter“.

2) In dieser Eigenschaft führte er die sog. Hubenvoigtamtsprotocolle, die sich jetzt, soweit sie erhalten sind, im königlichen Staatsarchiv zu Königsberg befinden.

3) Die Fischerbude auf dem Ancker nebst den dazu gehörigen Wiesen am Pregel sammt einer Hufe und zehn Morgen, in den Grenzen des Dorfes Kasebalg gelegen, nebst freier Fischerei waren dem Cammerschreiber Ludwig Teßmer verschrieben worden. Durch die kurf. Urkunde d. d. Königsberg den 7. Febr. 1630 erhielt derselbe noch 2 Bauerhufen und 20 Morgen zu Kasebalg nebst freier Kruggerechtigkeit und Hökerei. Durch den Kaufcontract vom 2. März 1690 verkaufte er diese Stücke an den Rath der Stadt Kneiphof, welcher daselbst seit alter Zeit auch Wiesen besaß. Beide Urkunden wurden d. d. Königsberg d. 22. Februar 1636 vom Könige Wladislaus IV. confirmirt. (cf. Urk. Nro. 294. 295. 300 des U.-V. im städt. Archiv zu Königsberg.) Hieraus ergibt sich auch das Irrige der Annahme Meckelburgs (Die Königsberger Chroniken etc. S. 71 Note), daß das bei Freiberg (f. 320) vorkommende Wort: Ancker mit Anger, Wiese gleichbedeutend sei; Ancker ist sächlichen Geschlechts. Ebenso unrichtig ist es auch, wenn Horn (Culturbilder aus Alt-